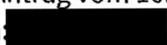


Per Postzustellungsurkunde:



**Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG);
Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung nach § 5 Abs. 2 VIG**

Ihr Zeichen: Antrag vom 10.10.2019
Mein Zeichen: 
Frankenberg (Eder), 12. Dezember 2019

BESCHEID

Sehr geehrte 

Ihr Antrag vom 10.10.2019 auf Informationszugang betreffend den Betrieb
„**Wilke Waldecker Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co.KG, Korbacher
Str. 6, 34477 Twistetal**“ wird abgelehnt.

Begründung:

Soweit ein Anspruch nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in Betracht kommen könnte (für die Kontrollberichte), scheidet dieser am Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 2 Satz 3 VIG. Die antragsgegenständlichen Informationen sind Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und die Staatsanwaltschaft hat das Benehmen zur Herausgabe von Informationen, welche das Verfahren betreffen, ausdrücklich verweigert. Ob und ggf. wann die Informationen zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich sind, kann gegenwärtig nicht gesagt werden.

Diese Entscheidung wurde dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bekanntgegeben.

Die Anhörung gem. § 28 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgte mit Schreiben vom 27.11.2019 ohne Rückmeldung.

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
(BLZ 523 500 05) Nr. 8 805
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
(BLZ 500 100 60) Nr. 696 99 606
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID: DE14ZZZ00000035607
USt-Id Nr.: DE 113 057 900

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, Der Landrat, Osterweg 20, 35066 Frankenberg, Widerspruch erhoben werden.

Weitere Hinweise:

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulässig. Vor der Entscheidung über den Widerspruch ist der Widerspruchsführer durch den bei dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg gebildeten Anhörungsausschuss mündlich zu hören. Von dieser Anhörung kann u. a. abgesehen werden, wenn der Widerspruchsführer darauf verzichtet. Im Falle der Erhebung eines Widerspruchs wird daher um Angabe gebeten, ob auf die Anhörung verzichtet wird.

Das Widerspruchsverfahren ist kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise erfolglos bleibt oder der Widerspruch zurückgenommen wird, nachdem die Widerspruchsbehörde mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hat.

Mit freundlichen Grüßen

